

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2003

Nr. 2003/113

Gemeinden:

Beschwerde Aerni Adolf, Olten, vertreten durch Dr. P. Boner, Rechtsanwalt und Notar, Solothurn, gegen den Stadtrat der Einwohnergemeinde Olten, vertreten durch P. Rechsteiner, Fürsprecher, Solothurn, betreffend Vergabebeschluss am 08.07.2002

1. Ausgangslage

Am 6. Juli 1998 hat die Stadt Olten einen Projektwettbewerb Feuerwehr Magazin und Werkhof Stadtbauamt Olten ausgeschrieben. Dabei sah Artikel 1 der Wettbewerbsausschreibung folgendes vor: "Die Wettbewerbsaufgabe umfasst den Perimeter 1, innerhalb welchem das Feuerwehrmagazin und die Reparaturwerkstätten vorzuschlagen sind, und den Perimeter 2, innerhalb dem zusätzlich der Neubau des Werkhofes anzuordnen ist. Das Feuerwehrmagazin und die Reparaturwerkstätten werden in einer ersten Etappe realisiert und müssen deshalb auch für sich alleine und unabhängig von der Realisierung der zweiten Etappe eine überzeugende Lösung darstellen; da der Werkhof erst in der zweiten Etappe erstellt wird, kann dieser an die Bauten der ersten Etappe angebaut werden. Angesichts möglicher späterer Veränderungen des Raumbedarfes soll er flexibel konzipiert werden. Zusätzlich ist die Fläche des Normgrundrisses einer Zivilschutzbereitstellungsanlage entweder in der ersten oder zweiten Etappe vorzusehen... Es ist eine wirtschaftliche Lösung anzustreben, ohne dass die städtebauliche und architektonische Qualität des Projektes eingeschränkt wird". In Artikel 2.2 der Ausschreibung steht zudem, dass die SIA Ordnung 142 als verbindlich erklärt wird. In Artikel 2.7 wird die Absicht der Stadt Olten geäußert, die Verfasser des vom Preisgericht empfohlenen Projektes mit der Weiterverarbeitung des Feuerwehrmagazins und der Reparaturwerkstätten zu beauftragen.

Das vom Preisgericht empfohlene und danach auch gewählte Projekt 13 "Overdrive" der Architektengemeinschaft Schmutziger & Stäubli beinhaltet neben dem Feuerwehrmagazin und den Reparaturwerkstätten auch den Werkhof. Da die Realisierung des Werkhofes jedoch noch nicht sicher feststand, wurde der Umfang des Folgeauftrags entsprechend Artikel 2.7 des Wettbewerbsprogramms auf das Feuerwehrmagazin und die Reparaturwerkstätte eingeschränkt.

Am 8. Juli 2002 erteilt der Stadtrat von Olten der Architektengemeinschaft Schmutziger & Stäubli mit einem Architekturauftrag für die Projektierung des Werkhofes mit Kostenvoranschlag und Detailprojektierung mit Ausführung zu einem Pauschalhonorar von Fr. 320'000.-.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 19. Juli 2002. Zu den Ausführungen in der Beschwerde, der Replik und den Stellungnahmen der Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung und der Duplik wird im Rahmen der Erwägungen Bezug genommen.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

2.1.1 Submissionsbeschwerde

Ein Meinungsaustausch zwischen der für Submissionsbeschwerden zuständigen kantonalen Schätzungskommission und dem Departement des Innern, welches die Beschwerde zur Instruktion zugewiesen erhalten hatte, ergab, dass die Beschwerde als Aufsichtsbeschwerde durch den Regierungsrat zu behandeln sei, weil es dem Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben (Seite 5 der Beschwerde) als Steuerzahler und Leiter einer Metallbaufirma um eine korrekte Handhabung der Submissionsvorschriften gehe und ihm die für die Entgegennahme als Vergabebeschwerde notwendige Betroffenheit als Mitkonkurrent fehlen würde. Tatsächlich deuten auch die eingereichte Beschwerde und der weitere Rechtschriftenwechsel darauf hin, dass der Beschwerdeführer die Beschwerde als Aufsichtsbeschwerde behandelt haben will.

2.1.2 Aufsichtsbeschwerde

2.1.2.1 Rechtliche Grundlage der Aufsichtsbeschwerde

Die Institution der Aufsichtsbeschwerde ist Ausfluss der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates über die Gemeinden (vgl. §§ 206 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG, BGS 131.1). Um seine Aufsichtskompetenz wahrnehmen zu können, ist der Regierungsrat darauf angewiesen, nicht nur durch die von Amtes wegen vorgenommenen Aufsichtsmassnahmen zu agieren, sondern auch von den Bürgern und Bürgerinnen direkt auf Fehler oder Missstände aufmerksam gemacht zu werden. Die Aufsichtsbeschwerde ist deshalb explizit in § 211 Abs. 1 GG verankert. Danach kann jede Person und jede staatliche Amtsstelle beim Regierungsrat Aufsichtsbeschwerde einreichen, wenn die Gemeindeverwaltung oder der Finanzhaushalt mangelhaft geführt werden.

2.1.2.2 Natur der Aufsichtsbeschwerde und Umfang der Aufsichtskompetenz im Gemeindewesen

Bei der Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein förmliches Rechtsmittel. Ihrer Rechtsnatur nach ist sie lediglich eine Anzeige, mit der die Aufsichtskompetenz der Aufsichtsbehörde aktualisiert wird. Sie hat sich deshalb an eine Instanz zu richten, der Aufsichts- oder Disziplinargewalt über die Stelle, deren Amtsführung beanstandet wird, zusteht. Wann eine übergeordnete Behörde einzuschreiten hat, entscheidet sich nach dem Umfang der Aufsichtskompetenz. Je nachdem, ob es sich um eine Verbands- oder Dienstaufsicht handelt, kann diese enger oder weiter sein. Nach der schweizerischen Rechtsprechung und Lehre können Verwaltungsverfügungen, Entscheide und Beschlüsse allgemein von einer oberen Aufsichtsbehörde Kraft ihres Aufsichtsrechts nur aufgehoben werden, wenn klares Recht, wesentliche Verfahrensvorschriften oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind. Für aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde selbst gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung oder Sachverhaltswürdigung einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte.

Nach § 211 Abs. 2 GG schreitet deshalb der Regierungsrat entsprechend der Funktion des Aufsichtsrechts und mit Rücksicht auf die Autonomie der Gemeinden nur bei solchen Missständen, Verfügungen, Entscheiden oder Versäumnissen eines Gemeindeorgans von Amtes wegen ein, welche das Recht schwerwiegend verletzen oder willkürlich sind.

2.1.2.3 Behandlung der Aufsichtsbeschwerde im Sinne einer Petition

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass eine Aufsichtsbeschwerde dem Anzeiger keinen Erledigungsanspruch verleiht (vgl. insbes. Rhinow/Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 145 II c; Kölz/Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1993, S. 121; Häfelin/Müller, Grundriss des allgemeinen Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Zürich 1993, RN 1429; Gadola, in: Zürcher Studien zum Verfahrensrecht, Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren, Zürich 1991, S. 161 f; Thalman, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Auflage, Wädenswil 1991, Vorb. §§ 141–150, Ziffer 8.4.1). Trotzdem teilte der Regierungsrat dem Anzeiger regelmässig das Untersuchungsergebnis und die Würdigung des gerügten Sachverhaltes mit (GER 1984 Nr. 4). Da die Aufsichtsbeschwerde als formloser Rechtsbehelf dogmatisch dem Petitionsrecht zuzuordnen ist, hat sich die Rechtstellung des Anzeigers seit dem Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) verbessert. In Anlehnung an Art. 26 KV wird eine Aufsichtsbeschwerde als "Eingabe an die Behörden" wie eine Petition behandelt. Danach ist die Behörde verpflichtet, dem Petitionär bzw. dem Anzeiger innert Jahresfrist eine begründete Antwort zu geben.

2.2 Aufsichtsrechtliche Prüfung im vorliegenden Fall

2.2.1 Beschwerdegründe

Der Beschwerdeführer behauptet, das Submissionsreglement der Stadt Olten sei missachtet worden, weil die Weiterverarbeitung des Werkhofmodells nie ausgeschrieben worden sei. Durch die Missachtung der Ausschreibungsvorschriften habe die Beschwerdegegnerin eine schwerwiegende Rechtsverletzung begangen. Sie habe die Interessen der Öffentlichkeit missachtet, indem sie gar nicht versucht habe, das Ziel so kostengünstig als möglich zu erreichen und Chancengleichheit der möglichen Mitbewerber zu verhindern. Es habe sich dabei nicht um einen Ermessensentscheid gehandelt, weil der Behörde diesbezüglich gar kein Ermessen gegeben sei. Ferner sei der Vergabebeschluss nicht korrekt publiziert worden. Er führt weiter aus, dass das Projekt Feuerwehrmagazin und das Projekt Werkhof aufgrund des Wortlautes der Ausschreibung im Juli 1998 und desjenigen der Empfehlung des Preisgerichtes als getrennte Projekte zu betrachten seien. Urheberrechtliche Fragen würden sich nicht stellen und sollten sie es doch, könnte ein allfällig geschuldeter Abgeltungsbeitrag bei einem wettbewerbsmässigen Konkurrenzverfahren wohl ohnehin eingespart werden. Präzisierend führt er aus, öffentliche Interessen seien durch diesen Vergabebeschluss verletzt, weil ein Wettbewerb Einsparungen von zirka 10 % (nach seinen Berechnungen ca. Fr. 100'000 möglich würden) zudem sei das Gebot gleicher Chancen verletzt weil so nicht sichergestellt sei, dass Aufträge nicht nach politischer und für die Öffentlichkeit kontrollierbaren Kriterien vergeben würden. Es würde zudem ein Präjudiz für die Vergabe weiterer Architekturarbeiten geschaffen.

2.2.2 Behauptete Verletzung von klarem Recht und wesentlichen Verfahrensvorschriften

Die Beschwerdegegnerin stützt sich bei ihrer Vergabe auf § 15 Abs. 2 lit. d) des kantonalen Submissionsgesetzes vom 22. September 1996 (BGS 721.54; SubG), welches sie in § 3 lit. a)

ihres Submissionsreglementes für direkt anwendbar erklärt hat. Sie befindet sich damit in einem von der üblichen Vergaberegulation abweichenden Bereich. Im Bewusstsein um diesen Sonderfall hat sie Gutachten erstellen lassen. Allein schon diese Tatsache lässt darauf schliessen, dass sie nicht einfach willkürlich oder nach sachfremden (z. B. politischen) Kriterien Entscheidungsgrundlagen geschaffen hat. Die Gutachten oder die Gutachter werden vom Beschwerdeführer denn auch nicht in Frage gestellt. Viel mehr scheint er sie anders zu interpretieren.

Das Gutachten des SIA-Rechtsdienstes vom 22. Februar 2002 hält fest, dass die Stadt Olten einen Direktauftrag für die Projektierung des Werkhofs an die Architektengemeinschaft Schmutziger & Stäuble erteilen darf, wenn Planungsfachleute bestätigen, dass eine andere Lösung als die der Architektengemeinschaft Schmutziger & Stäuble aus technischen oder künstlerischen Besonderheiten oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums gar nicht vorstellbar ist. Mit der Aussage des Fachmanns Professor Luca Maraini vom 11. April 2002 ist diese Voraussetzung klar erfüllt.

Die Aufsichtsbehörde hat keinen Anlass, die Gutachten oder die Gutachter in Zweifel zu ziehen. Da auch der Beschwerdeführer sich auf die Gutachten und die Gutachter beruft und deren Aussagen auch nicht in Frage stellt, ist es demzufolge auch nicht notwendig, die Gutachtensgrundlagen, wie Wortlaut der Ausschreibung, Wortlaut der Empfehlung des Preisgerichtes und urheberrechtliche Fragen rechtlich erneut zu durchleuchten. Weitergehende Abklärungen würden über dies den Rahmen aufsichtsrechtlichen Einschreitens überschreiten, da es letztlich nicht mehr darum ginge festzustellen, ob eine Behörde klares Recht verletzt hat, sondern es ginge dann um Auseinandersetzungen über allfällige andere vertretbare Rechtsauffassungen oder Sachverhaltenswürdigungen, was eben nicht Gegenstand eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens sein soll. Zu dem würde gerade wegen den urheberrechtlichen Fragen in zivil- oder strafrechtlichen Bereichen judiziert, für welche der Regierungsrat nicht zuständig ist.

Da die Vergabe im freihändigen Verfahren vergeben wurde, ist auch an der Publikation des Vergabebeschlusses kein Mangel feststellbar.

Der Stadtrat hat seine Vergabe auf gültige Rechtsnormen abgestützt und sich die Entscheidungsgrundlagen auf rechtlich einwandfreiem Weg beschafft. Eine Verletzung von klarem Recht und wesentlichen Verfahrensvorschriften kann somit nicht festgestellt werden.

2.2.3 Zur Behauptung der offensichtlichen Missachtung öffentlicher Interessen

Öffentliche Interessen im Vergabeverfahren sind, wie der Beschwerdeführer richtig behauptet, der sparsame Umgang mit öffentlichen Mittel, das Gebot gleicher Chancen und Nachvollziehbare Kriterien und Abläufe für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Der Beschwerdeführer behauptet, dass eine Ausschreibung zu massiven Ersparnissen geführt hätte. Er geht dabei von verschiedenen Annahmen aus. Einerseits nennt er in seiner Replik vom 07.11.2002 eine Zahl von 30 % (begründet mit der gegenwärtigen Konjunkturlage) andererseits konkretisiert er bei vermuteten Gesamtkosten des Werkhofes und der daraus abgeleiteten Gesamtkosten eines Architektenhonorars von rund einer Million die Einsparungsmöglichkeit von 10%, also Fr. 100'000.-. Er stützt sich dabei auf die Annahme, dass nicht nur die jetzt Beschwerdegegenstand bildenden Architekturarbeiten im Umfang von Fr. 320'000.- an die Architektengemeinschaft Schmutziger & Stäuble vergeben werden, sondern auch alle weiteren Architekturleistungen. Die Aufsichtsbehörde kann ihren Entscheid jedoch nicht auf einer Hypothese beruhend fällen. Insbesondere nicht in Anbetracht der im Gutachten SIA geäußerten Auffassung, dass die Vergabe der Bauleitungsaufgaben bei einem Honorarwert von über Fr. 100'000.- in Rah-

men eines Konkurrenzverfahrens durchgeführt werden müssten und jetzt sicher nicht schon davon ausgegangen werden kann, dass sich die Gemeinde nicht an diese gesetzliche Vorgabe halten wird. Im Weiteren hat die Beschwerdegegnerin sich mit der Möglichkeit urheberrechtlicher Ansprüche auseinandersetzen, was ja selbst vom Beschwerdeführer nicht ganz von der Hand gewiesen wird. Dass aber auch Ausschreibungsverfahren mit wesentlichen Kosten verbunden sind, ist ebenfalls zu berücksichtigen. Die Summe all dieser Faktoren ist so gewichtig, dass keineswegs dargelegt ist, dass ein Ausschreibungsverfahren günstiger zu stehen käme. Angesichts der von Prof. Maraini gemachten Aussage, dass die Möglichkeit, eine gute Alternativlösung zu finden äusserst unwahrscheinlich und spekulativ sei, könnte sogar der Schluss abgeleitet werden, dass ein anderes Vorgehen als das von der Gemeinde gewählte die Öffentlichkeit unter Umständen sogar wesentlich mehr gekostet hätte.

Dass mit der Vergabe des Auftrages nach politischen und für die Öffentlichkeit nicht kontrollierbaren Kriterien gehandelt wurde, geht aus der durchgeführten Untersuchung nicht hervor. Der Beschwerdeführer nennt denn auch selber keine näheren Tatbestandsmerkmale diesbezüglich. Nach dem das Werkhofprojekt mit einem früheren Verfahren in Zusammenhang steht und für jenes früheren Verfahrens die Missachtung des Gebotes gleicher Chancen nicht zur Diskussion steht, ist es auch hier nicht verletzt. Die pauschale Behauptung, dass in Olten Architekturarbeiten generell nicht mehr ausgeschrieben würden, konnte nicht näher untermauert werden und ist als pauschale Behauptung zu betrachten. Aufgrund der besonderen Umstände um das Werkhofprojekt wird mit der den Beschwerdegegnerin bildenden Vergabe auch kein Präjudiz geschaffen.

Der Beschwerdeführer behauptet, es stehe der Behörde kein Ermessen zu. Damit übersieht er, dass die Behörde sehr wohl die Möglichkeit hätte, ein anderes Vergabeverfahren durchzuführen aber wegen der gesetzlich abgestützten Ausnahme in diesem Fall nicht dazu verpflichtet ist.

Eine offensichtliche Missachtung öffentlicher Interessen kann ebenfalls nicht festgestellt werden.

3. Schlussfolgerung

Die Untersuchung hat gezeigt, dass in Bezug auf das beanstandete Vergabeverfahren keine Missstände herrschen und somit keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen von Seiten des Regierungsrates gegenüber der Gemeinde notwendig sind. Der Aufsichtsbeschwerde ist daher keine Folge zu geben.

4. Verfahrenskosten

Die Kosten der Untersuchung können je nach Ausgang dem Beschwerdeführer, der Beschwerdeführerin oder der Gemeinde auferlegt werden (§ 211 Abs. 3 GG).

Bei einer Aufsichtsbeschwerde handelt es sich nicht um ein ordentliches Rechtsmittel. Die Aufsichtsbeschwerde ist lediglich eine Anzeige an eine Aufsichtsbehörde und damit ein sogenannter Rechtsbehelf. Das Gemeindegesetz regelt deshalb diese Materie auch unter dem 11. Titel (Staatsaufsicht) im Gegensatz zu den ordentlichen Beschwerden, die im 10. Titel (Beschwerderecht) verankert sind. Der Begriff "Aufsichtsbeschwerde" ist zwar dogmatisch falsch (richtig wäre "Aufsichtsanzeige"), wird aber dennoch allgemein verwendet. So fand dieser denn auch Eingang in § 211 GG. Die aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde durchgeführte Untersuchung entspricht damit nicht einem ordentlichen Beschwerdeverfahren. Der bei einem ordentlichen Gemeindebeschwerdeverfahren nach § 199 GG geltende Grundsatz der Kostenaufgabe gegenüber der unterliegenden Partei (§ 203 GG i.V.m. §§ 37

Abs. 2 i.V.m. 77 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG, BGS 124.11) i.V.m. § 101 der Zivilprozessordnung vom 19. Juni 1966; ZPO, BGS 221.1) kann deshalb nicht ohne Berücksichtigung der anderen rechtlichen Konzeption einer Aufsichtsbeschwerde auf dieses Verfahren angewandt werden. § 211 Abs. 3 GG ist denn auch ganz klar als Kann-Vorschrift formuliert. Dabei handelt es sich nicht um eine Neuerung gegenüber dem alten Gemeindegesetz. Auch da war die Kostenaufgabe gegenüber dem Anzeiger bzw. der Gemeinde als Kann-Vorschrift formuliert (§ 220 Abs. 4 aGG).

Bei der Prüfung der Kostenaufgabe im Anschluss an eine aufsichtsrechtliche Untersuchung ist aber auch hier vorab vom Ausgang des Verfahrens auszugehen. Wird der Aufsichtsbeschwerde Folge geleistet, ist zu prüfen, ob die Kosten dem Gemeinwesen auferlegt werden sollen. Wird der Aufsichtsbeschwerde dagegen keine Folge geleistet, so ist die Kostenaufgabe gegenüber dem Anzeiger zu prüfen. Da eine Aufsichtsbeschwerde in erster Linie der Wahrung öffentlicher Interessen dient, ist bei einer Kostenaufgabe gegenüber den anzeigenden Privatpersonen Zurückhaltung zu üben. Eine Ueberbindung der Untersuchungskosten ist dann angezeigt, wenn die Aufsichtsbeschwerde mutwillig oder nur in eigenen privaten Interessen erfolgte (vgl. insbesondere Gadola, a.a.O., S. 163, mit weiteren Hinweisen).

Es bleibt somit zu prüfen, ob die Aufsichtsbeschwerde vorliegend mutwillig oder in eigenem privaten Interesse erhoben wurde.

Wie der Beschwerdeführer selber ausführt, hat er ein eigenes Interesse in seiner Funktion als Gewerbevereinspräsident und beruft sich auf konkrete materielle Interessen von Gewerbebandsmitgliedern, welche von einem anderen Ausgang der Beschwerde profitieren könnten. Ein Bezug zu eigenen Interessen ist damit klar gegeben. In Bezug auf die Mutwilligkeit kann dargelegt werden, dass er in voller Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen (rechtliche und fachliche Gutachten) war und über den Ausgang des Verfahrens eigentlich nicht überrascht sein müsste. Insbesondere wurde er mit Verfügung vom 17. September 2002 ausdrücklich über die Kostenfolgen des Verfahrens orientiert und es wurde ihm Gelegenheit gegeben, die Beschwerde zurückzuziehen. Anscheinend ging es ihm aber darum, seine vorher öffentlich angekündigte Absicht, ein Verfahren durchzuziehen, vollends umzusetzen. In Anbetracht dieser Tatsache ist die Mutwilligkeit der vorliegenden Beschwerde ebenfalls erstellt. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschwerdeführer mindestens einen Teil der Kosten der Untersuchung aufzuerlegen. Diese sind entsprechend dem Umfang des Verfahrens festzulegen § 3 i. v. m. § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) und betragen nach einer Vollkostenrechnung Fr. 3'600.--

Da nach bisheriger Praxis Vollkosten in gemeinderechtlichen Verfahren in der Regel nicht vollständig überwält werden, hat sich der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall mit der Hälfte, also Fr. 1'800.--, daran zu beteiligen.

5. **Beschluss**

- gestützt auf § 3 lit. a) Submissionsreglement Einwohnergemeinde Stadt Olten, § 15 Abs. 2 lit. d) SubG, § 211 GG, §§ 37 Abs. 2 und 77 VRG, § 101 Abs. 2 ZPO und 17 GT -

5.1 Der Aufsichtsbeschwerde vom 19.07.2002 wird keine Folge gegeben.

- 5.2 Die vom Beschwerdeführer zu tragenden Verfahrenskosten einschliesslich der Entscheidgebühr betragen Fr. 1'800.-. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 900.- zu verrechnen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Aerni Adolf, Hammerallee, 4600 Olten

Entscheidgebühr:	Fr.	1'800.-	(Kto.: 431000/46630)
- Kostenvorschuss:	Fr.	900.-	(Kto.: 119401)
	Fr.	<u>900.-</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (4, GRO)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

SAP-Pooling, E. Bähler (2, mit dem Auftrag: Umbuchung Fr. 900.—)

Dr. Peter Boner, Rechtsanwalt und Notar, Wengistrasse 42, 4500 Solothurn, **LSI** (2, für sich und den Beschwerdeführer, mit Rechnung)

Peter Rechsteiner, Fürsprecher, Weissensteinstrasse 15, 4503 Solothurn (2, für sich und die Beschwerdegegnerin)